

Ist eine suchterkrankte Frau per se erziehungsunfähig?

Rechtsanwältin Aline Strutz

Fachanwältin für Familienrecht

Verfahrensbeistand & Mediatorin

KANZLEI

DR. STRUTZ

IHR RECHT IST UNSERE KUNST

Gliederung

- Wann darf ein Staat sich überhaupt einmischen?
Allg. Rechtsgrundlage
- Wann darf er sich konkret einmischen? Konkrete Rechtsgrundlage
- Gegen wen kann sich der Staat richten, also wer ist überhaupt betroffen?
- Um welchen Regelungsinhalt geht es konkret?
- Wie darf der Staat sich einmischen?
- Zwei Fallbeispiele

KANZLEI

DR. STRUTZ

IHR RECHT IST UNSERE KUNST

Wann darf Staat sich einmischen?

Art. 6 GG

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

KANZLEI

DR. STRUTZ

IHR RECHT IST UNSERE KUNST

Wann konkret darf er sich einmischen?

§ 1666 BGB

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
- (2)
- (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere
 1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
 2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
 3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
 4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
 5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
 6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.
- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

KANZLEI

DR. STRUTZ

IHR RECHT IST UNSERE KUNST

Gegen wen darf der Staat agieren?

Gemäß Art. 6 GG darf er sich gegen die Eltern richten

Wer sind Eltern?

1. Kindesmutter hat dieses grundsätzlich durch Geburt
2. Kindesvater hat dieses nur,
 - wenn Kindeseltern entweder verheiratet sind (oder später heiraten)
 - oder es liegt eine Sorgerechtersklärung vor
 - oder per Gerichtsbeschluss.

KANZLEI

DR. STRUTZ

IHR RECHT IST UNSERE KUNST

Regelungsinhalt: Sorgerecht

- Vertretung des Kindes (§ 1629 Abs. 1 Satz 1 BGB),
- Pflege (§ 1631 Absatz 1 BGB),
- Erziehung (§ 1631 Absatz 1 BGB),
- Aufsicht (§ 1631 Absatz 1 BGB),
- Aufenthaltsbestimmung (§ 1631 Absatz 1 BGB),
- Ausbildungs- und Berufswahl (§ 1631a BGB),
- mit Freiheitsentzug verbundene Unterbringungen (§ 1631b BGB),
- Herausgabeanspruch gegenüber Dritten (§ 1632 Absatz 1 BGB),
- Bestimmung des Umgangs mit anderen Personen (§ 1631 Absatz 2 BGB).

Darüber hinaus gibt es jedoch noch weitere wichtige, die Person eines Kindes betreffende Angelegenheiten, zu denen Eltern berechtigt und verpflichtet sind.

- Vornamensgebung,
- Religiöse Erziehung,
- Körperliche Eingriffe, Einwilligung in Operationen (Gesundheitsfürsorge),
- Förderung von musischen, sportlichen und künstlerischen Fähigkeiten und Neigungen etc.,
- Geltendmachung von Rechtsansprüchen des Kindes jedweder Art (insbesondere von Schadensersatz- und Unterhaltsansprüchen).

KANZLEI

DR. STRUTZ

IHR RECHT IST UNSERE KUNST

Wie darf der Staat sich einmischen?

- Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung ist gemäß Artikel 6 Abs. 2 S. 1 GG ein Grundrecht!
- Trennung des Kindes von seinen Eltern ist der stärkster Eingriff, der nur unter sehr strengen Voraussetzungen erfolgen darf!
- Allerdings hat der Staat nach Artikel 6 Abs. 2 S. 2 GG ein Wächteramt.
- Das elterliche Fehlverhalten muss ein solches Ausmaß erreichen, dass das Kind bei einem Verbleib in der Familie in seinem körperlichen, seelischen oder geistigen Wohl erheblich und nachhaltig gefährdet ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 08.03.2012, FamRZ 2012, 938).
- Die Trennung der Kinder von ihren Eltern darf nur unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Art und Ausmaß des staatlichen Eingriffs müssen sich nach dem Grund des Versagens der Eltern und danach bestimmen müssen, was im Interesse des Kindes geboten ist. Der Staat muss daher nach Möglichkeit versuchen, durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der Eltern gerichtete Maßnahmen sein Ziel zu erreichen.

KANZLEI

DR. STRUTZ

IHR RECHT IST UNSERE KUNST

Das bedeutet im Falle einer Suchterkrankung:

Zusammenfassend:

- Sorgerecht setzt eine Erziehungsfähigkeit voraus.
- d.h. man darf das geistige, körperliche oder seelische Wohl nicht gefährden und/oder beim Vorliegen einer Gefährdung, muss man diese vom Kind abwenden.

Dies bedeutet im Falle einer Suchterkrankung:

- Krankheitseinsicht
- Bereitschaft Hilfen anzunehmen
- Eigene Defizite einzugestehen und dementsprechend mitzuwirken

KANZLEI

DR. STRUTZ

IHR RECHT IST UNSERE KUNST

Gerichtsentscheidungen

- OLG Karlsruhe, Beschluss vom 04.07.2023 – 16 UF 27/23
(Kein Sorgerechtsentzug, wenn Kindesmutter der Fremdunterbringung des Kindes zustimmt.)
- OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 10.06.2010 – 5 UF 180/09
(Sorgerechtsentzug, wenn keine Krankeneinsicht vorliegt und Sucht verharmlost wird.)

KANZLEI

DR. STRUTZ

IHR RECHT IST UNSERE KUNST

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



KANZLEI

DR. STRUTZ

IHR RECHT IST UNSERE KUNST